

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)

vom 17. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2023)

zum Thema:

Natur- und Umweltbildung: Naturerfahrungsräume (NER) in Berlin

und **Antwort** vom 28. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16437
vom 17. August 2023
über Natur- und Umweltbildung: Naturerfahrungsräume (NER) in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Stiftung Naturschutz Berlin sowie die Bezirksämter Friedrichshain-Kreuzberg und Spandau um Stellungnahme gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechenden Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

- a) Ein städtischer Naturerfahrungsraum (NER) ist ein weitgehend seiner natürlichen Entwicklung überlassener, möglichst großer (> 1 ha), öffentlicher Freiraum im Wohnumfeld, auf dem Kinder frei und ohne künstliche Spielgeräte spielen können. In Berlin gibt es aktuell sechs Naturerfahrungsräume (NER). Bitte um Auflistung unter Nennung von Fläche, Lage, Ausstattung, Eigentümerschaft und planerischer Sicherung
- b) Um einen Naturerfahrungsraum dauerhaft funktionstüchtig zu halten, ist der Einsatz eines „Kümmerers“ sinnvoll, der die Fläche mind. 1x wöchentlich kontrolliert, Kennenlern-Angebote macht und Ansprechpartner für die Nutzer ist. Wer sind die Betreiber \ Träger des jeweiligen Naturerfahrungsraums?

Antwort zu 1 a) und b):

Die Stiftung Naturschutz Berlin teilt auf Anfrage mit:
„Aktuell gibt es in Berlin folgende sechs NER:

NER	Lage	Ausstattung	Eigentümer	Flächenbewirtschaftung	Planerische Sicherung
NER im Park am Gleisdreieck	Park am Gleisdreieck nahe Möckernkiez, 10963 Friedrichshain-Kreuzberg	0,5 ha große Fläche mit Lehmhügeln, Findlingen, Baumstämmen und Wasserpumpe	Land Berlin	Grün Berlin GmbH (Flächenverwaltung, Pflege und Verkehrssicherung, Betreuung)	innerhalb gewidmeter Grünanlage
NER Tempelschlucht	Südöstlicher Eingang Oderstr., Tempelhofer Feld, 12051 Neukölln	1 ha große Wiese mit Hügeln, Weidengebüschen, Wasserlandschaft und Findlingen	Land Berlin	Grün Berlin GmbH (Flächenverwaltung, Pflege und Verkehrssicherung, Betreuung)	Bestandsschutz, da die Tempelschlucht vor dem Tempelhofer Feld Gesetz bestand
NER Robinienwäldchen	Möckernstr. 131-134/ Hallesche Str., 10963 Friedrichshain-Kreuzberg	0,7 ha großes Robinienwäldchen mit Versteckmöglichkeiten und losen Materialien	Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg	Grünflächenamt (Flächenverwaltung, Pflege und Verkehrssicherung), Umwelt- und Naturschutzamt (Fachliche Begleitung der Pflege, Betreuung)	innerhalb gewidmeter Grünanlage mit besonderer Zweckbestimmung Spielplatz
Wilde Welt am Kienberg	Kienberg, 12685 Marzahn-Hellersdorf	1,6 ha großer lichter Wald mit vielen Versteckmöglichkeiten und losen Materialien	Bezirk Marzahn-Hellersdorf	Grün Berlin GmbH (Flächenverwaltung, Pflege und Verkehrssicherung, Betreuung)	innerhalb gewidmeter Grünanlage

Wilde Welt am Spieroweg	Cosmarweg/ Ecke Spieroweg, 13591 Spandau	1 ha große strukturreiche Fläche mit Nuss- und Obstbäumen, Versteckmöglichkeiten, Lehmhügeln, Wasserpumpe und losen Materialien	Bezirk Spandau	Grünflächenamt (Flächenverwaltung, Pflege und Verkehrssicherung), Jugendamt (Betreuung, Mitwirkung bei Pflege u. Verkehrssicherung)	innerhalb gewidmeter Grünanlage
Wilde Welt Buch (Moorwiese)	Wiltbergstr. 29a, 13125 Pankow	0,5 ha großer Birkenhain mit Lehm-Hügeln und losen Materialien	Bezirk Pankow	Jugendamt (Flächenverwaltung), freier Träger d. Jugendhilfe: Spielkultur Berlin-Buch e.V. (Pflege und Verkehrssicherung, Betreuung)	Nutzungsbindung aus Bundesförderung „E+E-Vorhaben“, 20 Jahre, beginnend 2019 = bis 2039“

Frage 2:

Wie gestalten sich Haftungsrecht und Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf die Naturerfahrungsräume?

Antwort zu 2:

Die Stiftung Naturschutz Berlin teilt auf Anfrage mit:

„Wie es sich allgemein mit dem Haftungsrecht und der Verkehrssicherungspflicht verhält, wird u. a. in dem NER-Leitfaden der Hochschule für nachhaltige Entwicklung – Pretzsch et al. (2020): Leitfaden Naturerfahrungsräume in Großstädten – Eine Arbeitshilfe für Vorbereitung, Planung, Einrichtung und Betrieb. Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) – erläutert. Das Gutachten von Dipl.-Ing. Dirk Schelhorn & Dipl.-Ing. Jürgen Brodbeck (2011), erstellt im Auftrag der Stiftung Naturschutz Berlin im Rahmen des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin – Voruntersuchung“, geht explizit darauf ein, welche Sicherheitsanforderungen für NER im Einzelnen zu beachten sind.

Zum Haftungsrecht wird in Molitor et al. (2020): Naturerfahrungsräume in Großstädten. Flächenentwicklung – Kinderspiel – rechtliche Rahmenbedingungen, BfN-Skripten 560, Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) erläutert: „Das NatSchG Bln enthält den Hinweis, dass die Benutzung eines NER auf eigene Gefahr erfolgt. Diese Regelung erfolgte in Anlehnung an

entsprechende in der Praxis bewährte Vorschriften, wie sie z. B. im Berliner Grünanlagengesetz enthalten sind (Abgeordnetenhaus Berlin 2013). Eine Veränderung des Haftungsmaßstabes kann durch diese Formulierung nach Einschätzung der juristischen Beratung jedoch nicht erzielt werden. § 40 Abs. 2 Satz 2 NatSchG Bln besagt, dass insbesondere keine Haftung für „typische, sich aus der Natur und dem Spiel ergebende Gefahren“ besteht. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich allerdings ohnehin nicht auf Gefahren, die vorhersehbar und für jedermann erkennbar sind. Durch die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind die Nutzenden lediglich vor „geschaffenen“ und „atypischen“ Gefahren zu schützen. Eine Haftung ist aufgrund von § 40 Abs. 2 NatSchG Bln somit ausgeschlossen, würde aber auch nach den Grundsätzen über die Verkehrssicherungspflicht nicht bestehen (siehe auch Kap. 5.9). Ein entsprechender Hinweis entfaltet somit lediglich eine klarstellende Wirkung (Klinger 2017).“

Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei den Flächenverwaltungen, kann aber an Dritte übertragen werden.“

Frage 3:

Welches Pflegekonzept gibt es für die NER?

Antwort zu 3:

Die Stiftung Naturschutz Berlin teilt auf Anfrage mit:

„Die Naturerfahrungsräume in Berlin werden entsprechend der Empfehlungen zur Pflege z. B. im NER-Leitfaden zu ca. 50 % naturbelassen. Maximal 10 % der Fläche werden intensiv (z. B. Rasenflächen, barrierefreier Rundweg, Sauberkeitsstreifen) und die übrigen Flächen extensiv gepflegt. Die Pflege wird jedes Jahr für jede Fläche von den jeweiligen Zuständigen (vgl. Antwort auf Frage 1) individuell an die Vegetationsentwicklung und Nutzungsbedürfnisse angepasst.“

Frage 4:

Wie gestaltet sich die Finanzierung der NER? (Bitte um Angabe von Haushaltstiteln) Welche Ko-Finanzierung gibt es?

Antwort zu 4:

Die Betreuung der Naturerfahrungsräume in Berlin wird derzeit wie folgt finanziert:

NER	Finanzierung	Einzelplan und Haushaltstitel
NER im Park am Gleisdreieck	Zuwendung der SenMVKU an Grün Berlin GmbH	0750 68569
NER Tempelschlucht	Zuwendung der SenMVKU an Grün Berlin GmbH	0750 68569

NER Robinienwäldchen	Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirkes Friedrichshain-Kreuzberg	Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt auf Anfrage mit: „Unterhaltung der Grünanlagen: Kapitel 3810-Titel 52110 Unterhaltung der Grünanlagen Betreuung von festangestelltem Personal im Rahmen des Sachgebiets Umweltbildung, Naturerfahrungsraum und Öffentlichkeitsarbeit: Kapitel 4300-Titel 42801“
Wilde Welt am Kienberg	Zuwendung der SenMVKU an Grün Berlin GmbH	0750 68569
Wilde Welt am Spieroweg	Jugendamt Spandau	Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt auf Anfrage mit: „Der NER Spieroweg wurde zuletzt im Jahr 2019 im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung (Kapitel 0750 - Titel 68569) finanziert. Zuwendungsempfänger war der freie Träger "Staakkato e.V." Der für den NER zuständige Kollege wurde 2020 vom Jugendamt Spandau übernommen und arbeitet seitdem in der benachbarten kommunalen Jugendfreizeiteinrichtung am Cosmarweg, von wo aus er auch den NER betreut.“
Wilde Welt Buch (Moorwiese)	Auftragsweise Bewirtschaftung über SenMVKU an Jugendamt Pankow	0750 68569

Frage 5:

Die Senatsverwaltung schreibt zum Thema Naturerfahrungsraum (NER): „Das Konzept wurde seit Ende der 1990er-Jahre in einigen Städten erprobt. Dabei hat sich gezeigt: Der direkte Kontakt zur Natur ist wichtig, um eine Bindung zur Natur aufzubauen. Wissenschaftliche Studien belegen: Natur zu erfahren, ist auch für eine gesunde Entwicklung elementar.“ <https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/biologische-vielfalt/berliner-beispiele/gesellschaft/naturerfahrungsraeume/> Auf welche wissenschaftlichen Studien lässt sich diese Erkenntnis stützen?

Antwort zu 5:

Die Stiftung Naturschutz Berlin teilt auf Anfrage mit:

„In der wissenschaftlichen Begleitung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung zum E+E Vorhaben, Molitor et al. (2020): Naturerfahrungsräume in Großstädten. Flächenentwicklung – Kinderspiel – rechtliche Rahmenbedingungen, BfN-Skripten 560, Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), wird auf wissenschaftliche Studien zu diesem Thema eingegangen (vgl. Kapitel 5.3.).“

Frage 6:

In § 1 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz heißt es: „Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Grünzüge, Parkanlagen, Kleingartenanlagen und sonstige Grünflächen, Wälder, Waldränder und andere Gehölzstrukturen einschließlich Einzelbäume, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer und ihre Uferzonen, gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, Flächen für natürliche Entwicklungsprozesse, Naturerfahrungsräume sowie naturnahe Bereiche im Umfeld von Verkehrsflächen und anderen Nutzungen einschließlich wegebegleitender Säume, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln.“

- a.) Wie werden „Naturerfahrungsräume“ in den Kommentaren zum Bundesnaturschutzgesetz definiert?
- b.) Wurde im Landesnaturschutzgesetz zur Verankerung von NERäumen eine eigene Regelung eingeführt oder steht eine Anpassung an das BNatSchG noch aus?
- c.) Wie kommt das Land Berlin dieser bundesgesetzlichen Pflicht praktisch nach? Ist diese gesetzliche Pflicht in Berlin bereits erfüllt?

Antwort zu 6:

Antwort zu a):

Bei Lütkes/Ewer/Lütkes, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 1 Rn. 71-74 wird zu NER wie folgt kommentiert: „Unter den in Abs. 6 genannten Naturerfahrungsräumen sind Grünflächen mit einem hohen Erlebnispotenzial für die Erholung von insbesondere Kindern und Jugendlichen zu verstehen, die diese auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit haben, also nicht auf Grund ihrer Ausstattung mit bestimmter Infrastruktur.“

Nach BeckOK UmweltR/Brinktrine, 67. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 1 Rn. 11 handelt es sich im BNatSchG § 1 Abs. 5 und 6 um „Zielnormen, die Querschnittsaspekte zum Gegenstand haben (Schumacher/Fischer-Hüftle/A. Schumacher/J. Schumacher Rn. 4). Da es nach Auffassung des Gesetzgebers nicht möglich war, diese in die Zielkonkretisierungen der Abs. BNatSchG § 1

Absatz 2–BNatSchG § 1 Absatz 4 zu integrieren, wurden sie separat geregelt (vgl. BT-Drs. 16/12274, 50; Meßerschmidt BNatSchG Rn. 124).

Und Lorz/Konrad/Mühlbauer/Müller-Walter/Stöckel/Müller-Walter, 3. Aufl. 2013, BNatSchG § 1 Rn. 42-60 führt aus: „Auch das Ziel, Naturerfahrungsräume zu schaffen, geht über die bloße Erhaltung von Natur und Landschaft hinaus und setzt ein didaktisches Ziel, dass insbesondere die urban geprägte Gesellschaft Natur erfahrbar gemacht werden soll, etwa durch Naturerlebnispfade etc.“

Antwort zu b):

Im NatSchG Bln § 40 erfolgt die Verankerung des BNatSchG § 1 Abs. 6 für das Land Berlin.

Antwort zu c):

Das Land Berlin kommt den gesetzlichen Bestimmungen dadurch nach, dass es aktuell 6 NER eingerichtet hat sowie deren Einrichtung und Betrieb unterstützt und weitere NER in Zukunft einrichten wird bzw. deren Einrichtung unterstützen wird. Vgl. Antworten auf die Fragen 1 und 8. Berlin hat bei der Entwicklung, Erprobung und Einrichtung von NER deutschlandweit Pionierarbeit geleistet und dient seitdem anderen Städten als Best-Practice Beispiel.

Frage 7:

- a) Die Senatsverwaltung schreibt zum Thema Naturerfahrungsraum (NER): „Berlin hat es sich zum Ziel gemacht, dass es bald in jedem Bezirk einen Naturerfahrungsraum gibt.“ (<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/biologische-vielfalt/berliner-beispiele/gesellschaft/naturerfahrungsraeume/>) Dies würde lediglich bedeuten, dass es mindestens zwölf Naturerfahrungsräume geben würde. Welche weitere Zielmarke haben sich das Land Berlin und die Bezirke – angesichts der wachsenden Stadt – in Bezug auf die Schaffung von Naturerfahrungsräumen gesetzt? Welche Bedarfskriterien werden dabei zugrunde gelegt?
- b) Wie viele Naturerfahrungsräume sollten nach Auffassung des Senats in Berlin geschaffen werden? Wie viele Naturerfahrungsräume müssten pro Bezirk geschaffen werden, um die bundesgesetzliche Verpflichtung zu erfüllen?

Antwort zu 7 a) und b):

Bei der Einrichtung der bestehenden NER wurden die folgenden Eignungskriterien des E+E-Vorhabens „Naturerfahrungsräume in Großstädten“ (siehe Antwort auf Frage 5) berücksichtigt:

- Wohnbereiche mit hohem Kinderanteil,
- Bereiche mit Unterversorgung an Spielplätzen bevorzugt berücksichtigt,
- Quartiersmanagement (QM)-Gebiete bevorzugt berücksichtigt,
- Keine oder wenige Barrieren um den NER erreichen zu können.

Diese Kriterien werden auch bei den in Planung befindlichen NER berücksichtigt.

Weder im BNatSchG noch in dessen Kommentaren erfolgt eine Quantifizierung von NER (pro Einwohner o.ä.). Das Ziel, in jedem Bezirk einen NER einzurichten, wird weiterverfolgt. Zum Sachstand siehe Antwort auf Frage 8 sowie auf Frage 9 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/11846.

Frage 8:

- a) Die Senatsverwaltung schreibt zum Thema Naturerfahrungsraum (NER): „Weitere Naturerfahrungsräume sind in Vorbereitung. Die NER-Beratungsstelle der Stiftung Naturschutz Berlin unterstützt die Bezirke bei ihrer Planung.“ (<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/biologische-vielfalt/berliner-beispiele/gesellschaft/naturerfahrungsraeume/>) Wie ist der aktuelle Sachstand zur Gewinnung neuer Naturerfahrungsräume in den Bezirken? Welche Schwierigkeiten gibt es bei der Umsetzung und was unternehmen die Bezirke und der Senat, um diese Hürden zu überwinden?
- b) Die „[Vorstudie – Naturerfahrungsräume in Berlin](#)“ nennt Auswahlkriterien und Arbeitsschritte zur Etablierung von Naturerfahrungsräumen. Auch der „Leitfaden Naturerfahrungsräume in Großstädten“ nennt Eignungskriterien und Schritte zur Ermittlung geeigneter Flächen. Welche Flächen wurden als künftige oder als mögliche NER ausgemacht und welche Akteure sind neben den Bezirken und der NER-Beratungsstelle der Stiftung Naturschutz Berlin an diesem Prozess in Berlin beteiligt?

Antwort zu 8:

Die Stiftung Naturschutz Berlin teilt auf Anfrage mit:

„Diese Fragen wurden bereits mit der Antwort auf die Frage Nr. 9 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/11846 beantwortet. Die dort gemachten Angaben werden wie folgt aktualisiert:

Mit folgenden Akteuren/Bezirken stand die NER-Beratungsstelle in Kontakt, eine Umsetzung in Zukunft ist wahrscheinlich, bzw. Interesse ist vorhanden (hier folgt nur die Aktualisierung, da die übrigen Angaben in Nr. 19/11846 weiter aktuell sind):

Akteur/Bezirk	Fläche	Stand
Grün Berlin GmbH (Reinickendorf)	NER an der Tegeler Stadtheide	Im Prozess, frühestens 2030
Freilandlabor Britz (Neukölln)	Noch keine konkrete Fläche in Aussicht	Flächensuche im Prozess

Die wesentlichen und wiederkehrenden Gründe, warum NER-Ideen in Berlin nur sehr langsam bzw. nicht umgesetzt werden können sind (hier folgt nur die Aktualisierung, da die übrigen Angaben in Nr. 19/11846 weiter aktuell sind.):

Aktuell fehlen auch Fördertöpfe, die einen zusätzlichen Anreiz für die Einrichtung von NER bieten könnten. Ggf. wird es zukünftig möglich sein, Gelder über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des Bundes beantragen zu können. Genauere Informationen dazu sind derzeit noch nicht erhältlich. Die Beratungsstelle für Naturerfahrungsräume bei der Stiftung Naturschutz Berlin hat sich dafür eingesetzt, dass eine Förderung über dieses Programm möglich wird, und wird diese Möglichkeit weiterverfolgen und interessierte Akteure bei Bedarf auch bei der Antragstellung unterstützen.“

Frage 9:

Mit der Änderung des Baugesetzbuches vom 14. Juni 2021 sind Naturerfahrungsräume als Grünflächenkategorie in Bebauungsplänen aufgenommen worden (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Durch Festsetzung im Bebauungsplan wird die

Zweckbestimmung dann allgemein rechtsverbindlich und langfristig abgesichert. Inwiefern wurde und wird in Berlin davon Gebrauch gemacht? Sind die bestehenden Naturerfahrungsräume in den jeweiligen Bebauungsplänen verankert? Wenn nein, warum nicht? Bitte um Einzeldarstellung für jeden der sechs NERäume.

Antwort zu 9:

Darauf wird in Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz Berlin wie folgt geantwortet: Naturerfahrungsräume wurden 2021 als neue Grünflächenkategorie in das Baugesetzbuch aufgenommen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB). Durch die Neuregelung im BauGB ist es möglich, bereits in der Bauleitplanung positiven Einfluss auf die Einrichtung von NER nehmen zu können. Die bestehenden NER sind in Berlin vor 2021 entstanden. Für die Einrichtung der geplanten neuen NER ist aktuell keine Neuaufstellung der Bebauungspläne geplant oder notwendig bzw. auf Grund des z.T. noch nicht absehbaren Realisierungszeitraums noch nicht absehbar.

Frage 10:

Im Jahr 2000 gründete sich der bundesweite Arbeitskreis Städtische Naturerfahrungsräume. Im Oktober 2019 hat der Fachbereich-Naturerfahrungsräume die Nachfolge des Arbeitskreises angetreten. Der Fachbereich ist beim Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze (BdJA) angesiedelt und setzt sich als bundesweite Interessensvertretung für die Etablierung von Naturerfahrungsräumen ein. Welche Kooperationen gibt es mit dem Land Berlin? Wann haben zuletzt Fachgespräche \ ein Runder Tisch stattgefunden?

Antwort zu 10:

Die Stiftung Naturschutz Berlin teilt auf Anfrage mit:
„Die NER-Beratungsstelle der Stiftung Naturschutz Berlin ist Beiratsmitglied des Fachbereichs Naturerfahrungsräume und steht darüber in engem Austausch mit dem Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V. (BdJA). Fachgespräche zum Erfahrungsaustausch zwischen BdJA bzw. Fachbereich NER und NER-Beratungsstelle finden regelmäßig statt, zuletzt im August 2023.

Frage 11:

Die Teilnehmer der Fachtagung von Naturerfahrungsraum-Experten (NER-Betreiber und NER-Akteure sowie Wissenschaftler) am 23. und 24. Februar 2018 in Berlin verabschiedeten auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse und der Wahrnehmung der aktuellen Stadtentwicklungstrends eine Resolution. Vgl. http://web.archive.org/web/20220119140406/https://www.stiftung-naturschutz.de/fileadmin/user_upload/pdf/NER/NER-Resolution_2018.pdf Inwieweit unterstützt der Senat die Forderungen der Resolution, inwieweit sind sie umgesetzt worden, was unternimmt das Land Berlin aktuell zur Umsetzung der Forderungen?“

Antwort zu 11:

Der Senat erkennt an, dass es insbesondere in Städten einen hohen Bedarf an Naturerfahrung für Kinder und Jugendliche gibt, Naturerfahrung essentiell für das gesunde Heranwachsen ist und

NER einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können, diese Erfahrungen in Städten machen zu können.

Im Folgenden wird der Umsetzungsstand zu den in der Resolution formulierten Forderungen dargestellt:

Forderung	Umsetzungsstand
Anerkennung von Naturerfahrungsräumen als elementare öffentliche Freiräume für Kinder im Sinne der Daseinsvorsorge	Die Anerkennung ist erfolgt, NER wurden entwickelt, etabliert und weitere sind in Planung. Die Finanzierung der Flächen erfolgt sukzessive über die laufende Haushaltsplanung (vgl. Antworten auf Fragen 8, 12 und 14)
Rechtliche Verankerung von Naturerfahrungsräumen im Baugesetzbuch. Prädestiniert hierfür sind jeweils § 5, Abs. 2 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 15 BauGB.	Ist 2021 erfolgt (siehe Antwort auf Frage 9)
Einrichtung und den Betrieb von mindestens einem Naturerfahrungsraum pro Stadt, in größeren Städten von einem Naturerfahrungsraum pro Bezirk/Stadtquartier – in Abhängigkeit der spezifischen Situation der Kommune – als kurz- bis mittelfristiges Ziel.	Aktuell gibt es 6 NER, weitere sind in Planung (vgl. Antworten auf Fragen 1 und 8)
Die vorausschauende und frühzeitige Sicherung von ausreichend großen Flächen (möglichst >1 ha) für Naturerfahrungsräume im Zuge von Stadtentwicklungsprozessen.	Die Identifikation von Potenzialflächen erfolgt kontinuierlich. Die Sicherung von öffentlichen Flächen mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ist ein laufender Prozess, in dessen Verlauf bereits neue Potenzialflächen für NER identifiziert werden konnten (vgl. Antwort auf Frage 8).
Bereitstellung von Mitteln für Einrichtung, Unterhaltung und Flächenbetreuung von Naturerfahrungsräumen, um deren Funktion langfristig erhalten zu können.	Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgt im Zuge der Haushaltsplanung bzw. -aufstellung. Die NER werden seit 2016 kontinuierlich gefördert.

Frage 12:

- a) Welche Rolle spielt der „Leitfaden Naturerfahrungsräume in Großstädten“ für die Planungen in Berlin?
- b) Inwiefern haben Kinder, die in der Nachbarschaft wohnen oder dort in die Kita oder zur Schule gehen, die Naturerfahrungsräume mitgeplant?

Antwort zu 12:

Die Stiftung Naturschutz Berlin teilt auf Anfrage mit:

„Antwort zu a)

Der NER-Leitfaden spielt eine große Rolle für die Planungen von NER in Berlin, da er durch viele Bezirksverwaltungen und andere Akteure als Planungshilfe herangezogen wird.

Antwort zu b)

Bei der Planung und Einrichtung von NER in Berlin wurden bisher immer Kinder, v.a. über die umliegenden Schulen und Kindergärten, beteiligt. In fast allen Fällen wurden Kinderbeteiligungsverfahren bereits bei der Planung durchgeführt.“

Frage 13:

Kann ein NERaum Bestandteil einer Grünanlage oder einer Waldfläche nach Landeswaldgesetz sein? Wenn nein, was spricht rechtlich dagegen?

Antwort zu 13:

In Berlin können NER Bestandteil von Grünanlagen sein (siehe Antwort zu Frage 1). Zu anderen Bundesländern kann hier keine Aussage gemacht werden. Theoretisch können NER auch in Waldflächen ausgewiesen werden, was hier jedoch zu erheblichem zusätzlichem Aufwand v.a. zur Herstellung der Verkehrssicherheit verursachen würde. Siehe hierzu auch Antwort auf Frage 14 b).

Frage 14:

- a) Wie werden der Bestand von und der Zugang zu Naturerfahrungsräumen in Berlin rechtlich geschützt? Inwieweit sind Naturerfahrungsräume über das Landesnaturschutzgesetz abgesichert?
- b) Zwischen 2015 und 2018 wurde das Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin“ der Stiftung Naturschutz Berlin durchgeführt. Grundlage dafür war eine durch die Stiftung Naturschutz Berlin erfolgte Voruntersuchung in 2011/2012. Diese erste Phase diente der Klärung von Voraussetzungen für städtische Naturerfahrungsräume. Der Abschlussbericht zur Voruntersuchung für das Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben „Naturerfahrungsräume in Großstädten am Beispiel Berlin“ unternimmt Überlegungen zu möglichen Formen der Sicherung von Naturerfahrungsräumen (S. 36-40). Inwiefern teilt der Senat das Ergebnis der Analyse und setzt die Empfehlungen um? Was hat die Überprüfung durch den Senat, „wie eine dauerhafte Betreuung der Flächen als Naturerfahrungsräume sichergestellt werden kann“ (Drs. [17/14348](#)), ergeben?

Antwort zu 14 a):

Die Möglichkeit NER einzurichten wurde in Berlin durch Aufnahme des § 40 ins NatSchG Bln als Umsetzung der Änderung des BNatSchG §1 Abs. 6 geschaffen. Durch die (Bundes-)Gesetzgebung wurde mit dieser Neuregelung intendiert, „Zielnormen, die Querschnittsaspekte zum Gegenstand haben“ zu verankern sowie ein „didaktisches Ziel“ zu setzen (vgl. die Kommentare zum BNatSchG in Antwort auf Frage 1 a). Eine rechtliche Sicherung ist durch den Gesetzgeber damit nicht intendiert. Die planerische Sicherung erfolgt über die Sicherung der Flächen, die Sicherstellung der Finanzierung sowie ggfls. über die Bauleitplanung (vgl. Tab. in Antwort auf Fragen 1, 9 und 14 b).

Antwort zu b):

Die wesentlichen Erkenntnisse des Abschlussberichts zur Voruntersuchung (S. 119-122) werden vom Senat geteilt. Die darin formulierten offenen Fragen bezüglich der Verkehrssicherung und des Aufwandes für die Einrichtungen konnten durch die Anwendungsfälle geklärt werden.

Im Folgenden wird der Sachstand zu den in dem Bericht dargestellten Formen der Sicherung der NER gegeben:

Mögliche Form der Sicherung	Umsetzungsstand 08.2023
Aufnahme ins Landesnaturschutzgesetz	Ist erfolgt (s. § 40 NatSchG Bln)
NERäume als Ausgleichsräume im Sinne der Eingriffsregelung	Realisierung im Rahmen von DB Kompensationsmaßnahmen auf dem Gelände der DB Abstellanlage Schönholz in Planung (vgl. Antwort auf die Frage Nr. 9 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/11846)
Zuordnung von NER zu öff. Grünanlagen über Berliner Grünanlagengesetz	Ist bereits bei 4 NER erfolgt (vgl. Antwort auf Frage 1)
Ausweisung von NER auf Waldflächen nach Berliner Waldgesetz	Rechtlich möglich, jedoch bisher noch kein Anwendungsfall.

Sachstand zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/14348 war, dass überprüft werden sollte, „ob die in der Vorstudie ausgewählten Flächen und Betreiber weiterhin für diesen Zweck zur Verfügung stehen und wie eine dauerhafte Betreuung der Flächen als Naturerfahrungsräume sichergestellt werden kann“, damit „danach (...) über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln über das bisher geplante Haushaltsvolumen hinaus (...) entschieden und der Fördermittelantrag abschließend überarbeitet und an das Bundesamt für Naturschutz und Landschaftspflege übersandt werden kann.“ Die o.g. Flächen und Betreiber standen weiterhin für den benannten Zweck zur Verfügung, die planerische Sicherung der Flächen ist erfolgt (vgl. Antwort auf Fragen 1 und 6a)), es wurden in den folgenden Doppelhaushalten Mittel zur Verfügung gestellt, um das E+E Vorhaben zu finanzieren sowie NER einzurichten, bei der Einrichtung zu beraten sowie diese weiter zu betreiben. Im aktuellen Doppelhaushalt 2022/23 wurden Mittel für NER festgelegt. In

der aktuellen Beschlussfassung des Doppelhaushalts 2024/25 an das Abgh. (Drs. 19/1100) sind Mittel für NER weiter vorgesehen. Der Förderantrag an das BfN wurde erfolgreich gestellt und das E+E-Vorhaben ist bereits abgeschlossen.

Frage 15:

Im April 2023 wurde berichtet, dass es in der Lehmlandschaft im Naturerfahrungsraum (NER) im Park am Gleisdreieck eine neue Wasserpumpe gibt. Im Juli 2023 wurde gemeldet, dass die Wasserpumpe außer Betrieb ist. Wie verträgt sich eine Wasserpumpe mit dem Grundsatz, dass in Naturerfahrungsräumen auf künstliche Spielgeräte verzichtet werden soll?

Antwort zu 15:

Die Stiftung Naturschutz Berlin teilt auf Anfrage mit:

„Vom Grundsatz her soll auf künstliche Spielgeräte in NER verzichtet werden. In Ausnahmefällen kann der Einbau eines einzelnen Elementes dennoch sinnvoll sein, wenn die Fläche zunächst eine geringe Eigenattraktivität aufweist oder es einer niedrigrschwelligen Einladung zur Nutzung der ansonsten „wilden“ Fläche bedarf (vgl. NER-Leitfaden und die Ausführungen zur „natürlichen Beschaffenheit“ in Antwort auf Frage 6a).

Die Wasserpumpe auf dem NER im Park am Gleisdreieck war nur wenige Tage außer Betrieb. Sie kann derzeit von Mittwoch bis Sonntag genutzt werden.“

Berlin, den 28.08.2023

In Vertretung

Britta Behrendt

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt